

Mündliche Abschlussprüfung § 22 Abs. 6

- Zwei Prüfende erforderlich
- Die Bachelorarbeit muss in der Regel von beiden prüfenden Personen vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung muss der Nachweis geführt werden, dass eine etwaig noch fehlende Modulprüfung erfolgreich absolviert wurde.
- Als Einzel- oder Gruppenprüfung möglich.
- Dauer in der Regel 30 Minuten pro Prüfling (§ 7 Abs. 15 Allg. Teil der PO).
- Prüfende Personen: eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende(r) sein.
- Thesenpapier
- Bewertung in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Prüfung. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beide prüfenden Personen müssen die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben (§ 10 Abs. 3 des Allg. Teils der PO).
- Wiederholung maximal 2 mal möglich (§ 11 Abs. 1 Allg. Teil der PO).

Vorgezogene mündliche Abschlussprüfung (Anlage B 2, 3. S. 2)

- Die mündliche Abschlussprüfung kann auch schon **vor** Anfertigung der Bachelorarbeit abgelegt werden.
- Voraussetzung für die Zulassung (§ 4 Abs. 3 Bes. Teil der PO analog):
Soziale Arbeit: Nachweis über 11 abgeschlossene Modulprüfungen aus M 1 – M 12
Religionspädagogik und Soziale Arbeit: Nachweis über 16 abgeschlossene Modulprüfungen aus M 1 – M 19 (M 13 und M 14 ausgenommen)
- Sofern bei der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung noch eine Modulprüfung fehlte, muss spätestens 2 Wochen vor Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit der Nachweis erbracht sein, dass die noch fehlende Modulabschlussprüfung erfolgreich absolviert wurde.
- Im Übrigen gelten die Regelungen für die „reguläre“ mündliche Abschlussprüfung.